



GEMEINDE RAMSEN

REGLEMENT

**ÜBER ANLAGE, BETRIEB UND
VERWALTUNG DER**

**WASSERVERSORGUNG RAM-
SEN**

I	Allgemeines	4
Art. 1	Grundauftrag	4
Art. 2	Rechtsverhältnis	4
II	Wasserabgabe	4
Art. 3	Pflicht zur Wasserabgabe	4
Art. 4	Wasser für Neu- und Umbauten	4
Art. 5	Wasserlieferung und Schadenshaftung	4
Art. 6	Lieferunterbrüche	4
III	Einrichtungen der Wasserversorgung	5
Art. 7	Bedienung	5
Art. 8	Hydranten	5
Art. 9	Wassermesser	5
Art. 10	Standort der Wassermesser	5
Art. 11	Wassermesserprüfung	5
IV	Bezugsverhältnis	5
Art. 12	Kundschaft	5
Art. 13	Wasserabgabe an andere Liegenschaften	5
Art. 14	Handänderungen	5
Art. 15	Kündigung	6
Art. 16	Zugang, Unterhalt	6
V	Messung und Verrechnung	6
Art. 17	Feststellung des Wasserverbrauchs	6
Art. 18	Rechnungsstellung	6
Art. 19	Ausfall von Wassermessern	6
Art. 20	Wasserverluste	6
VI	Preise	6
Art. 21	Wasserpreis	6
VII	Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung	7
Art. 22	Sanktionen	7
VIII	Leitungsnetz	7
Art. 23	Einmessung der Leitungen	7
Art. 24	Hauptleitungen, Durchleitungsrecht	7
Art. 25	Anschlussgebühren	7

Art. 26	Anschlüsse an Hauptleitung	7
Art. 27	Hausanschluss, Definition	7
Art. 28	Kosten für Hausanschluss	8
Art. 29	Kosten bei Änderungen	8
Art. 30	Rückbau von Anschlüssen	8
Art. 31	Überleitung von Wasser	8
Art. 32	Wasserbehandlungsanlagen	8
IX	Anforderungen an Grauwassernutzung	8
Art. 33	Definition, Trennung	8
Art. 34	Gesuche	9
Art. 35	Kontrolle vor Inbetriebnahme	9
Art. 36	Nachspeisung	9
Art. 37	Kennzeichnungen	9
X	Organisation	9
Art. 38	Wasserreferent	9
Art. 39	Wasserkommission	9
Art. 40	Brunnenmeister	9
XI	Schlussbestimmungen	10
Art. 41	Inkrafttreten	10

I Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Art. 1 Grundauftrag

Der Gemeinde obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit einwandfreiem Trinkwasser. Die Gemeinde sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken. Die Wasserversorgung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und geführt.

Art. 2 Rechtsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern, im Folgenden Kundschaft genannt.

II Wasserabgabe

Art. 3 Pflicht zur Wasserabgabe

¹Die Gemeinde liefert der Kundschaft auf Grund dieses Reglements Wasser, soweit die technischen Einrichtungen dies erlauben.

²Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der Wasserversorgung besonders stark belasten, wie beispielsweise Schwimmbassins, Kühl- und Bewässerungsanlagen, Löscheinrichtungen und andere, ist eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Solche Bezüge können durch den Einbau eines Mengenreglers begrenzt werden.

Art. 4 Wasser für Neu- und Umbauten

Die Abgabe von Wasser für Neu- und Umbauten erfolgt zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 5 Wasserlieferung und Schadenshaftung

¹Die Kundschaft hat im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich Anspruch auf ununterbrochene Abgabe von Wasser in Trinkwasserqualität.

²Die Gemeinde liefert im Normalfall in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und dem konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung und Haftung und gewährt auch keine Ermäßigung des Wasserpreises. Lösch- und häusliche Zwecke gehen in einer Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.

³Voraussehbare Wasserabstellungen werden der Kundschaft im Voraus angezeigt.

Art. 6 Lieferunterbrüche

Die Kundschaft hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten. Die Haftung der Gemeinde ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

III Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 7 Bedienung

Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten dürfen, ausser in Notfällen nur von Mitarbeitern der Wasserversorgung bedient werden. Hydranten und Schieber müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Art. 8 Hydranten

Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Eine anderweitige Benützung darf nur in Ausnahmefällen und mit Wassermessern erfolgen. Ausnahmefälle bewilligt der Gemeinderat.

Art. 9 Wassermesser

Die Gemeinde liefert die erforderlichen Wassermesser zur Bestimmung des Wasserverbrauches gegen entsprechende Mietgebühr. Sie kontrolliert den Einbau, sorgt für den Unterhalt, die periodische Revision und den Ausbau der werkeigenen Wassermesser auf ihre Kosten. Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Jegliche Manipulation an Wassermessern ist verboten.

Art. 10 Standort der Wassermesser

Die Wassermesser sind an einem geeigneten, frostsicheren Ort anzubringen. Das Ableasen und Auswechseln muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Art. 11 Wassermesserprüfung

Die Kundschaft hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu veranlassen, wenn sich Zweifel über dessen richtige Messung ergeben. Zeigt sich, dass der verrechnete Messwert um mehr als 5 Prozent über-, beziehungsweise unterschritten wird, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten der betreffenden Kundschaft. In Streitfällen ist der Befund des zuständigen kantonalen Amtes massgebend.

IV Bezugsverhältnis

Art. 12 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Vorschrift sind die Eigentümer von Liegenschaften und Grundstücken, beziehungsweise die Baurechtsinhaber.

Art. 13 Wasserabgabe an andere Liegenschaften

Der Kundschaft ist es untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

Art. 14 Handänderungen

¹Handänderungen von Liegenschaften und alle Änderungen, die irgendeinen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat die bisherige Kundschaft der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

²Neue Eigentümer treten in die Rechtsstellung ihrer Vorgänger, sofern der Gemeinderat keine Änderungen veranlasst.

Art. 15 Kündigung

¹Das Bezugsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens einer Arbeitswoche gekündigt werden.

²Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses wird der Abstellhahn oder der Hausschieber plombiert.

Art. 16 Zugang, Unterhalt

¹Die Kundschaft muss der Gemeinde den ungehinderten Zugang zu den Wasserleitungen jederzeit gewährleisten.

V Messung und Verrechnung

Art. 17 Feststellung des Wasserverbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind grundsätzlich die Angaben des Wassermessers massgebend. Die ordentliche Ablesung erfolgt vom 15. September bis 15. Oktober.

Art. 18 Rechnungsstellung

¹Der Kundschaft wird für den Wasserbezug Rechnung gestellt.

²Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens per 01. Dezember mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

³Bei Mietwohnungen wird die Wassergebühr bei den Grundeigentümern erhoben.

⁴Ausstehende Gebühren werden unter Anrechnung einer Bearbeitungsgebühr eingefordert.

⁵Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

Art. 19 Ausfall von Wassermessern

Bei festgestelltem Fehlgang eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 11) oder bei Ausfall, wird der Wasserbezug anhand der letzten drei Bezugsjahre unter Berücksichtigung allfälliger eingetretener Veränderungen bestimmt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 20 Wasserverluste

¹Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

²Die Kundschaft ist angehalten, Störungen im Wassernetz und in der Hauszuleitung zu melden.

VI Preise

Art. 21 Wasserpreis

¹Die Gebühr für den Wasserbezug setzt sich aus einer Grundgebühr und dem Mengenpreis zusammen.

²Die Grundgebühr und der Mengenpreis werden jährlich zusammen mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt und gelten jeweils rückwirkend ab der letzten ordentlichen Wassermesserablesung.

VII Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung

Art. 22 Sanktionen

¹Beharrliche Wasserverschwendung oder sonstige Nichtbeachtung dieses Reglements wird vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Zusätzlich kann der zeitweise oder volle Entzug des Wassers verfügt werden. Dies gilt auch bei Nichtbezahlung der Wasserrechnung.

²Die Einstellung der Wasserabgabe befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

VIII Leitungsnetz

Art. 23 Einmessung der Leitungen

¹Alle Erweiterungen oder Änderungen des Leitungsnetzes, eingeschlossen die Hausanschlüsse, sind vor dem Eindecken der Leitungsgräben genau einzumessen und in den Plänen der Wasserversorgung nachzutragen.

²Die entsprechenden Kosten für die Hauszuleitung gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 24 Hauptleitungen, Durchleitungsrecht

¹Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die dem Anschluss mehrerer Hauszuleitungen dienen. Hauptleitungen und Hydranten Anlagen werden auf Kosten der Gemeinde erstellt und in der Regel nur in Staats- und Gemeindestrassen eingelegt.

²Müssen ausnahmsweise mit Hauptleitungen private Grundstücke durchquert werden, gewährt der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht gegen die ortsübliche, einmalige Entschädigung.

Art. 25 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz haben die Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag zu entrichten, gemäss den gültigen Gemeindeerlassen.

Art. 26 Anschlüsse an Hauptleitung

Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind bei der Gemeinde einzureichen. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen. Bei Gesuchen von Dritten muss das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen.

Art. 27 Hausanschluss, Definition

¹Die Hauszuleitung erstreckt sich von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Wassermesser.

²Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich Anschluss an das Hauptleitungsnetz erfolgt durch konzessionierte Installateure nach den anerkannten Regeln der Technik, wo-

bei Führung und Querschnitt der Hauszuleitungen von der Gemeinde bestimmt werden. Die Hauszuleitung ist an der Anschlussstelle zur Hauptleitung mit einem Schieber zu versehen.

Art. 28 Kosten für Hausanschluss

¹Hauszuleitungen und Schieber werden auf Kosten der Kundschaft erstellt und bleiben in deren Eigentum. Den Unterhalt übernimmt in jedem Fall die Kundschaft.

²Wo noch kein Hausschieber vorhanden ist, kann die Gemeinde den Einbau anordnen.

Art. 29 Kosten bei Änderungen

¹Müssen Änderungen an den Hauptleitungen vorgenommen werden, welche Auswirkungen auf die bestehenden Hauszuleitungen haben, so hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

²Ist noch kein Schieber für die Hauszuleitung installiert oder ist dieser defekt, so sind die entsprechenden Kosten von der Kundschaft zu übernehmen.

³Bei Erneuerungsarbeiten an Strassen und Hauptleitungen kann der Gemeinderat den gleichzeitigen Einbau von Schiebern an Hauszuleitungen beziehungsweise deren Erneuerung auf Kosten der Gebäudeeigentümer anordnen.

⁴Wo alte Schieber vorhanden sind, wird deren Ersatz und die Erneuerung der Hauszuleitung angeordnet. Die Installation wird unter Anrechnung des jeweiligen Zeitwerts vorgenommen. Die Abschreibungszeit beträgt für Schieber 15 Jahre, für Leitungen 25 Jahre und erfolgt linear.

Art. 30 Rückbau von Anschlüssen

Nicht mehr benötigte Anschlüsse werden nach Anhörung der Kundschaft aufgehoben. Der Rückbau erfolgt durch die Wasserversorgung auf Kosten der Kundschaft.

Art. 31 Überleitung von Wasser

Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen kann, sind ausdrücklich verboten.

Art. 32 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen (z.B. Entkalkungsanlagen) eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

IX Anforderungen an Grauwassernutzung

Art. 33 Definition, Trennung

Grauwasser ist Regen- oder Quellwasser, das als Brauchwasser genutzt wird. Die Grauwassernutzung muss vom Trinkwassernetz vollständig getrennt sein. Das Grauwasser darf nicht in das Trinkwasser zurückfliessen.

Art. 34 Gesuche

Installationen von Trinkwasser- und Grauwasseranlagen sind bewilligungspflichtig. Vor Baubeginn sind der Gemeinde die Installationspläne einzureichen.

Art. 35 Kontrolle vor Inbetriebnahme

Die Trinkwasser- und Grauwasseranlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Gemeinde zu kontrollieren.

Art. 36 Nachspeisung

Die Nachspeisung der Grauwasseranlagen mit Trinkwasser darf nur über einen „freien Auslauf“ nach EU-Norm (EN) erfolgen.

Art. 37 Kennzeichnungen

¹Sämtliche Leitungssysteme sind zur Vermeidung von Verwechslungen entsprechend zu kennzeichnen.

²Regenwasserleitungen sind mit Trasse Bändern oder Klebefahnen zu kennzeichnen.

³Am Wassermesser ist ein Schild anzubringen, welches auf die Grauwasseranlage hinweist.

⁴Sämtliche Zapfstellen der Grauwasseranlage sind mit dem Hinweis „kein Trinkwasser“ zu versehen und mit abnehmbarem Griff kindersicher zu machen.

X Organisation

Die untenstehenden genannten Chargen können von Frauen und Männern bekleidet werden. Zur guten Lesbarkeit wird nur eine Form erwähnt.

Art. 38 Wasserreferent

Der Wasserreferent ist zuständig für die Belange der Wasserversorgung und die Einhaltung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 39 Wasserkommission

¹Die Wasserkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates für die Belange der Wasserversorgung.

²Sie besteht aus dem Wasserreferenten als Präsident, dem Brunnenmeister und dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied.

Art. 40 Brunnenmeister

Der Brunnenmeister und seine Stellvertreter gewährleisten die einwandfreie Funktion der Wasserversorgung.

XI Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

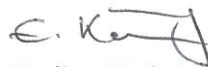
Dieses Reglement ersetzt das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Ramsen vom 30. November 2007. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Mai 2012

Namens der Gemeinde Ramsen

Die Präsidentin

Der Schreiber



Eveline König Moser



Christoph Bürgin